

Sondernutzungsvereinbarung für die Freibadanlage der Marktgemeinde Andorf

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Andorf, Hauptstraße 32, 4770 Andorf, als Eigentümerin und Erhalterin der Freibadanlage in Hans-Holz-Straße 3, 4770 Andorf, im Folgenden kurz „Marktgemeinde Andorf“ genannt und
2. des Allgemeinen Turnvereines Andorf, vertreten durch Obmann Martin Doblinger, Burgstallweg 8, 4770 Andorf, im Folgenden kurz „ATV-Andorf“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

Die Marktgemeinde Andorf betreibt am Standort Hans-Holz-Straße 3, 4770 Andorf eine Freibadanlage, welche gemäß der geltenden Badeordnung für das Freibad Andorf in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit vom 08.05.2018) jedermann zu gleichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Badeordnung zugänglich ist.

Um das Sportschwimmen zu fördern, hat der ATV-Andorf eine eigene Abteilung Schwimmen gegründet um dabei ihren Mitgliedern in diesem Zusammenhang eine Inanspruchnahme der Anlagen des Freibades auch außerhalb der regulären Betriebszeiten ausschließlich zum Zweck des individuellen bzw. auch kollektiven Schwimmtrainings zu ermöglichen.

II. Nutzungsvereinbarung

1. Die Marktgemeinde Andorf stellt dem ATV-Andorf die Freibadanlage mit den notwendigen Einrichtungen im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung zur Durchführung des Vereinsbetriebes bzw. zur individuellen Nutzung von volljährigen Vereinsmitgliedern ausschließlich zu Trainingszwecken zu folgenden Zeiten während der saisonalen Öffnung des Freibades (Montag nach Muttertag bis ca. Anfang September) zur Verfügung:

- Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr (letztmöglicher Zutritt um 20:30 Uhr). Wird ein gezieltes Schwimmtraining durchgeführt, so nur unter ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht eines befugten Trainer bzw. Übungsleiters des ATV-Andorf.
- Die bisherige Schlechtwetterregelung entfällt

2. Während der Nutzung für den Vereinsbetrieb/individuellen Nutzung von Vereinsmitgliedern wird jegliche Haftung der Marktgemeinde Andorf, auch jene für leichte Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Verantwortlichen ausgeschlossen und werden sämtliche Aufsichtspflichten (im Fall des Vereinsbetriebes) auf den ATV-Andorf übertragen.

Der ATV-Andorf bzw. deren nutzungsberechtigte Mitglieder sind verpflichtet, den Wasserzustand (soweit dies ohne Probenziehung möglich ist) sowie bauliche und sonstige Anlage vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Die Anlagen und Einrichtungen des Freibades dürfen nur bei Vorliegen der ordnungsgemäßen Beschaffenheit genutzt werden.

Während Zeiten ungeplanter wie auch geplanter betrieblicher Wartungsarbeiten/Außerbetriebnahme der Freibadanlage ist eine Nutzung auch im Rahmen dieser Sondernutzungsvereinbarung nicht zulässig und möglich.

Die Verantwortung für die Ordnung und die Sicherheit des Vereinsbetriebes bzw. der individuellen Nutzung der Mitglieder obliegt dem ATV-Andorf bzw. dem einzelnen Mitglied.

Der ATV-Andorf bzw. dessen Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass außerhalb der regulären Betriebszeiten im Rahmen dieser Sondervereinbarung die Nutzung der Anlage vollkommen auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko erfolgt und in diesem Zusammenhang jegliche Haftung der Marktgemeinde Andorf und deren Mitarbeiter jedenfalls ausgeschlossen ist.

Dem ATV-Andorf bzw. dessen nutzungsberechtigte Mitglieder ist bewusst, dass durch die nicht vorhandene Kontrolle und Aufsicht außerhalb der regulären Betriebszeiten ein erhöhtes Risiko des Eintrittes körperlicher und gesundheitlicher Schäden bei Benutzung der Freibadanlage besteht und im Falle eines Schadenseintrittes keinerlei Haftung des Freibadbetreibers besteht.

Nachdem während der oben angeführten Nutzungszeiten der Bademeister bzw. sonstige für den Betrieb im Freibad verantwortliche Personen zumeist außerhalb der regulären Betriebszeiten nicht anwesend sind bzw. diese außerhalb der regulären Betriebszeiten anderweitigen Aufgaben nachzugehen haben und daher keine Aufsicht/Kontrolle über den Badebetrieb ausüben, besteht außerhalb der allgemeinen Betriebszeiten auch keinerlei Aufsicht/Kontrollverpflichtung durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Andorf.

Dies gilt auch für Zeiträume innerhalb der regulären Öffnungszeiten, zu denen aber ein allgemeiner Badebetrieb witterungsbedingt nicht stattfindet und die Freibadanlage durch Mitglieder der ATV-Andorf dennoch genutzt wird. Auch zu solchen Zeiten besteht keinerlei Aufsichts-/Kontrollverpflichtung seitens der Marktgemeinde Andorf.

3. Sämtliche Mitglieder des ATV-Andorf, welche die Sondernutzung in Anspruch nehmen, haben sich nachweislich von Vereinsverantwortlichen des ATV-Andorf in die örtlichen Gegebenheiten einweisen zu lassen. Ebenso sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass bei Ertönen des Chlorgasalarms (Sirene) der Freibadbereich unverzüglich zu verlassen ist.

Die Badeordnung für das Freibad Andorf in der aktuellen Fassung vom 08.05.2018 ist dem ATV-Andorf bekannt und hat – mit Ausnahme des Punktes 2.1. „Eintritt“ – strikt eingehalten zu werden bzw. gilt diese auch als Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung.

4. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die Benutzung der Freibadanlage im Rahmen dieser Vereinbarung auf folgende Bereiche eingeschränkt:

- Sportbecken
- Sanitäranlagen (inkl. Außenduschen)
- WC-Anlage
- 2 vordefinierte Spinde für diverse Lagerungen

Sämtliche andere Anlagen und Einrichtungen des Freibades stehen den Mitgliedern des ATV-Andorf außerhalb der regulären Öffnungszeiten laut Badeordnung nicht zur Verfügung.

Insbesondere dürfen Einrichtungen wie Sprungturm, Wasserrutsche, Kleinkindbecken etc. außerhalb der regulären Öffnungszeiten/Anwesenheit von Aufsichtsorganen nicht benutzt werden.

Die Nutzung der Freibadanlage im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung darf ausschließlich für die Ausübung des Schwimmsports erfolgen.

5. Der ATV-Andorf hat sicherzustellen, dass sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten maximal 20 Personen gleichzeitig auf der Anlage aufhalten und die gegenständliche Sondernutzung in Anspruch nehmen.

6. Zum Zweck der Durchführung eines kollektiven Schwimmtrainings für minderjährige Vereinsmitglieder außerhalb der regulären Öffnungszeiten wird Folgendes vereinbart:

Minderjährige Vereinsmitglieder sind zum individuellen Eintritt mittels Chipsystem grundsätzlich nicht berechtigt.

Ausschließlich zur Durchführung des Schwimmtrainings/Wettkampfvorbereitung in ständiger Anwesenheit und unter der Aufsicht eines befugten Trainers bzw. Übungsleiters des ATV-Andorf, welcher die Qualifikation eines Rettungsschwimmers oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung aufweisen muss, ist ein Zutritt von minderjährigen Vereinsmitgliedern, die über eine Jahreskarte verfügen, zulässig.

In solchen Fällen liegt die Verantwortung für die Beckenaufsicht, Wasserrettung, Erste-Hilfe, Wiederbelebung und das Absetzen eines Notrufes etc., alleine beim Übungsleiter bzw. Trainer des ATV-Andorf. Dieser ist im Falle von kollektiven Trainingseinheiten auch für die Einhaltung der Badeordnung und für die pflegliche und sachgemäße Behandlung der Anlagen des Freibades verantwortlich.

Schwimmtraining bzw. Übungsstunden setzen voraus, dass die Teilnehmer systematisch im Schwimmen aus- und fortgebildet werden oder schwimmsportliche Prüfungen ablegen wollen.

Während der schwimmsportlichen Nutzung durch den ATV-Andorf und dessen Trainerpersonal ist ausschließlich dieser für die geordnete und sichere Durchführung des Übungsbetriebes verantwortlich. Der ATV-Andorf hat auch sicherzustellen, dass keine unbefugten Personen am Übungsbetrieb teilnehmen.

7. Festgehalten wird, dass die gegenständlichen Nutzungsrechte während der regulären Betriebszeiten des Freibades mit keinerlei Sonderrechten für zutrittsberechtigte Mitglieder des ATV-Andorf verbunden sind. Insbesondere kann während der regulären Betriebszeiten bei entsprechender Frequentierung des Sportbeckens kein koordiniertes Schwimmtraining stattfinden.

III. Benützungsentgelt/Zutrittskontrolle

Die Marktgemeinde Andorf hat ein elektronisches Chipsystem zur Regelung/Kontrolle des Zuganges zum Freibadgelände implementiert, das nutzungsberechtigten Mitgliedern des ATV-Andorf den Zutritt zur Badeanlage außerhalb der regulären Öffnungszeiten individuell ermöglicht.

Der Zutritt wird grundsätzlich nur Vereinsmitgliedern ermöglicht, welche über eine gültige Saison/Jahreskarte gemäß dem jeweiligen Tarif der Freibadanlage verfügen.

Die Chipausgabe an berechnete – volljährige(!) - Vereinsmitglieder erfolgt ausschließlich im Marktgemeindegamt Andorf (Bürgerservice) gegen Vorlage einer personalisierten Saison-/Jahreskarte des laufenden Jahres gegen Kautions. Am Ende der Badesaison (September des laufenden Jahres) ist der Chip durch das Mitglied unaufgefordert im Marktgemeindegamt zu retournieren.

Der ATV-Andorf hat der Marktgemeinde Andorf jährlich bis zum 30. April eine aktualisierte Mitgliederliste elektronisch zu übermitteln.

Für den Ankauf sowie für die Administration des elektronischen Zutrittssystems und für die Nutzung der Badeanlage gemäß der gegenständlichen Vereinbarung hat der ATV-Andorf folgendes jährliches pauschales Entgelt bis zum 30. August des jeweiligen Jahres zu leisten:

bis 25 Mitglieder:	€ 125,--
bis 50 Mitglieder:	€ 200,--
bis 75 Mitglieder:	€ 300,--
über 75 Mitglieder:	individuelle Vereinbarung

Das gegenüber der ersten Vereinbarung reduzierte Benützungsentgelt ist den Vereinsmitgliedern bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge in voller Höhe anzurechnen.

IV. Haftungsbestimmungen

Der ATV-Andorf ist während der Nutzung durch ihre Mitglieder im Rahmen dieser Vereinbarung für die geordnete, sichere und sachgemäße Nutzung und Behandlung der Freibadanlage und ihrer Ausstattung verantwortlich.

Die Marktgemeinde Andorf stellt dem ATV-Andorf die Freibadanlage in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Werden von Mitgliedern des ATV-Andorf dennoch technische, bauliche oder sonstige Mängel festgestellt, so hat unverzüglich eine Mitteilung an das Aufsichtsorgan/Bademeister/Marktgemeindeamt zu erfolgen.

Der ATV-Andorf hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Ausnahme der berechtigten Mitglieder keine unbefugten Personen in den Freibadbereich gelangen können und insbesondere keine Personen, die nicht zum Zutritt gemäß der gegenständlichen Vereinbarung befugt sind, der Zutritt mittels des elektronischen Chipsystems ermöglicht wird.

Während der Anwesenheit von Aufsichtspersonen/Bademeistern oder sonstigen Mitarbeitern der Marktgemeinde Andorf ist deren Anordnungen jederzeit Folge zu leisten, dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit notwendigen Wartungs- und Reinigungsarbeiten des Personals der Marktgemeinde Andorf.

Der ATV-Andorf stellt die Marktgemeinde Andorf von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung stehen. Ebenso verzichtet der ATV-Andorf auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Marktgemeinde Andorf soweit Schäden nicht von dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der ATV-Andorf verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Regressansprüche gegenüber der Marktgemeinde Andorf und deren Mitarbeiter.

Der ATV-Andorf hat bei Abschluss dieser Vereinbarung nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der ATV-Andorf haftet für alle Schäden, die der Marktgemeinde Andorf an den Anlagen und Einrichtungen des Freibades durch die Nutzung im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung entstehen.

V. Geltungsdauer/Kündigung

Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit Beginn der Badesaison 2022 in Kraft und gilt jeweils für eine laufende Badesaison. Sie verlängert sich automatisch um eine weitere Badesaison, wenn sie nicht bis längstens 31.12. eines Kalenderjahres von einer Vertragspartei schriftlich aufgekündigt wird.

Die Marktgemeinde Andorf ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung bzw. der Badeordnung für das Freibad Andorf die gegenständliche Nutzungsvereinbarung zur Gänze bzw. für einzelne Mitglieder des ATV-Andorf jederzeit zu widerrufen.

Unberührt bleibt für den Fall grober Verstöße gegen Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung oder der Badeordnung die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung.

VI. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.

Der Gemeinderat hat dieser Sondernutzungsvereinbarung in der Sitzung am 10. Dezember 2021 zugestimmt.

Andorf, am 13. Dezember 2021

Marktgemeinde Andorf

Allg. Turnverein Andorf

Bürgermeister
Karl Buchinger

Obmann
Martin Doblinger

Schriftführerin
Sandra Schmidseher
